

Satzung der Wirtschaftsjunioren bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund e. V.

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 6. Januar 2014 in Dortmund.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsjunioren bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund"; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e. V."

Er führt das Emblem der Westfälischen Kaufmannsgilde und setzt die Tradition der Wirtschaftsjunioren der Westfälischen Kaufmannsgilde, des Juniorenkreises der IHK zu Dortmund und der Wirtschaftsjunioren Hamm/Unna fort.

Er wird von der Kammer gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein will seine Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten.

Insbesondere will der Verein dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

(2) Dies erfordert u. a.

- a) Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
- b) Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Vereins zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens.
- c) Einführung des Führungsnachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
- d) Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
- e) Fachliche Fortbildung durch

- betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
 - Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen.
- f) Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Führungskräfte durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

(3) Das geschieht durch den Einsatz von aus der Mitgliederschaft gewonnenen, von der Mitgliederschaft bestätigten Referenten, die die von der Mitgliederversammlung bestimmten Schwerpunkte der Vereinsarbeit ehrenamtlich bearbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann sein, wer Führungsaufgaben in einem Unternehmen, das Mitglied einer IHK ist, wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird.

(2) Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen.

(3) Die Mitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihres Beitritts zum Verein nicht jünger als 21 und nicht älter als 39 Jahre sein. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr erreichen, werden vom folgenden Geschäftsjahr an als Mitglied des Förderkreises geführt. Sie besitzen dieselben Rechte und Pflichten, wie die übrigen Vereinsmitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.

(4) Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum 30.06. oder zum 31.12. zum Ende jeden Kalenderhalbjahres erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Verein verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat oder seinen Beitragspflichten auch nach Ablauf einer unter Androhung des Ausschlusses gesetzten Nachfrist nicht nachkommt.

(5) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag entsteht nur zur Hälfte, sofern die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte eines Jahres beginnt. Ebenfalls entsteht der Mitgliedsbeitrag nur zur Hälfte, wenn die Mitgliedschaft in der ersten Hälfte eines Jahres endet.

Der Beitrag für Ehegatten von Mitgliedern oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz beträgt die Hälfte des Jahresbeitrages. Für

Geschäftsführer oder ehemalige Geschäftsführer der IHK Dortmund sowie JCI-Senatoren wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene Lebenspartner von Geschäftsführern oder ehemaligen Geschäftsführern der IHK Dortmund sowie JCI-Senatoren zahlen jeweils den hälftigen Jahresbeitrag.

Der Familienstand ist dem Vorstand auf Nachfrage hin, spätestens bis zum Jahresende zu bestätigen. Maßgeblich für die Erhebung des jeweils hälftigen Jahresbeitrags für Ehegatten sowie Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist der Familienstand zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:

- a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Erteilung von Entlastungen
- sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

(2) Mindestens zweimal jährlich findet im 1. Quartal und im 4. Quartal eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird. Gegenstand der Mitgliederversammlung im 1. Quartal soll insbesondere der Antrag auf Entlastung des alten Vorstandes sein. Gegenstand der Mitgliederversammlung im 4. Quartal soll insbesondere die Wahl des neuen Vorstandes sein. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Zu Mitgliederversammlungen, die Beschlüsse im Sinne dieser Satzung fassen sollen, hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vorher in elektronischer oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die elektronische Versendung oder die Aufgabe zur Post (Poststempel) folgt.

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(5) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder findet eine geheime Abstimmung nur dann statt, sofern dies durch mindestens einen anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Eine Wahl der Kandidaten „en bloc“ ist möglich, außer wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten nicht gewünscht ist. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im 4. Quartal für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand in jedem Fall im Amt, unabhängig von dem Zeitpunkt der Wahl des neuen Vorstandes. Sollte bis zum Ablauf des Geschäftsjahres noch kein neuer Vorstand gewählt sein, so bleibt der aktuelle Vorstand über den Ablauf des Geschäftsjahres hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Zuständigkeit und Verantwortung der Vorstandsmitglieder für ihr jeweiliges Amt beginnt mit dem 1. Januar, der auf die Wahl folgt. Wiederwahl ist zulässig. Wird auf einer Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt, hat innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die einen neuen Vorstand wählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der Verein hat einen "erweiterten Vorstand."
Er besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. dem Amtsvorgänger des Vorsitzenden als "Past President",
3. dem für die Betreuung des Vereins von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestellten Geschäftsführer,
4. den nach § 2 Ziffer 3 von der Mitgliederversammlung jeweils gewählten Referenten.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Der Verein ist Mitglied der "Wirtschaftsjunioren Deutschland". Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der "Junior Chamber International" (JCI).

(2) Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Diese Satzung tritt am 6. Januar 2014 in Kraft.

Dortmund, 25. Juli 2014

Fabian Woikowsky
Vorsitzender

Carsten Jäger
Stellv. Vorsitzender

Rouven Friedrich
Schatzmeister

Matthias Stiller
Geschäftsführer